

Recht kompakt | Vereinigtes Königreich | Produzentenhaftung

Produzentenhaftung im Vereinigten Königreich

Hersteller haften nach dem britischen Verbraucherschutzgesetz (Consumer Protection Act 1987) für ihre Produkte.

16.06.2021

Von Nadine Bauer, Dr. Achim Kampf | Bonn

Von der Haftung gemäß Consumer Protection Act 1987 (CPA) werden Körper- und Sachschäden umfasst. Ersatzfähig sind jedoch nur solche Sachen, die für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, nicht also Schäden an Sachen eines Gewerbebetriebes. Der Hersteller haftet grundsätzlich verschuldensunabhängig (sec. 2 CPA). Der Anspruch verjährt innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der Zusammenhänge (schedule 1 CPA). Unberührt hiervon bleibt eine Haftung des Produzenten gemäß dem richterrechtlich geprägten allgemeinen Deliktsrecht (tort law).

Weitergehende Informationen hält die britische Regierung in einer [Guidance](#) bereit (auf Englisch). Die britischen Regelungen zur Produkthaftung befinden sich derzeit in einer Überprüfung, Informationen hierzu hält die britische Regierung auf ihrer [Webseite](#) bereit.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Vereinigtes Königreich](#)

Mehr zu:

Vereinigtes Königreich
Produzentenhaftung
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.